

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 31) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Ellenberg, Propstei Eckernförde (S. 31) — Änderung der Satzung des Propsteirentamtes Süderdithmarschen (S. 32) — 121. Tagung der Flensburger Lutherischen Konferenz (S. 32) — Stellenausschreibungen (S. 32/33)

III. Personalien (S. 33)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1971

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 23. Februar 1972

Gemäß Art. 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung vom 17.—20. März 1972 zu einer Fortsetzung ihrer 42. Tagung einberufen worden. Die Landessynode wird zu ihrer ersten Sitzung am Freitag, dem 17. März 1972, um 9.30 Uhr im Propsteisaal des Christophorushauses in Rendsburg, Hindenburgstr. 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Fortsetzung der Beratung über ein Kirchengesetz zur Neuregelung der Propstei Stormarn und über ein Kirchengesetz betr. den Finanzausgleich in der Landeskirche, sowie eine Einführung in den Entwurf der neuen Grundordnung der EKD.

Es wird gebeten, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 12. März 1972, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL — Nr. 264/72

Urkunde
über die

Bildung der Kirchengemeinde Ellenberg,
Propstei Eckernförde

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk für den Bereich der 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde Karby wird von dieser abgetrennt

und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg“ führt.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden beginnt im Westen am Schleiufer und folgt der kommunalen Grenze zwischen den Gemeinden Kopperby und Winnemark bis zur ehemaligen Meierei Kopperby (Gemarkung Kopperby, Flur 1, Flurstück 220/102). An der Nordgrenze dieses Flurstücks überquert die Grenze die Bundesstraße 203 und verläuft an deren Nordseite in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 308/143. Von diesem Punkt ab bilden folgende zur Kirchengemeinde Karby gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kopperby die Grenze: 308/143, 142, 130, 152 und 133 der Flur 1 und in Flur 3 die Flurstücke 126 und 123/1. Die Grenze verläuft dann in östlicher Richtung auf der Südseite des Ellerrüher Weges bis zur kommunalen Grenze zwischen den Gemeinden Kopperby und Brodersby und folgt dieser bis zur Ostsee. Die an der Südseite des Ellerrüher Weges gelegenen bebauten Grundstücke (Flurstücke 116/1, 91/1, 89/1 und 78/1 der Flur 3 der Gemarkung Kopperby) gehören zur Kirchengemeinde Ellenberg.

§ 3

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Karby gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Ellenberg folgende Grundstücke der Gemarkung Loitmark über:

1. Flurstück 18/2 der Flur 4 in Größe von 8 742 qm (Kirchenland),
2. Flurstück 89/1 der Flur 6 in Größe von 8 529 qm (Gemeindezentrum).

§ 4

Im übrigen regelt sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes Karby vom 30. Juni 1971.

§ 5

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Ellenberg sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Karby weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Karby.

§ 6

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Ellenberg über.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Karby — 71 — X/H 2

Kiel, den 14. Februar 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Karby — 71 — X/H 2

Änderung der Satzung des
Propsteirentamtes Süderdithmarschen

Kiel, den 15. Februar 1972

Die Propsteisynode Süderdithmarschen hat am 15. Dezember 1971 folgende Änderungen der Satzung des Propsteirentamtes vom 13. März 1969 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 62 ff.) beschlossen:

An § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen der Übertragung weiterer Aufgaben können auch den §§ 2 und 3 entsprechende Aufgaben der Propstei Norderdithmarschen und ihrer Kirchengemeinden auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen übernommen werden.“

§ 10 Absatz 2 erhält einen Satz 2:

„Im Falle des Anschlusses der Propsteikasse der Propstei Norderdithmarschen und von Kirchengemeinden dieser Propstei an das Rentamt gilt Absatz 1 Buchst. c bis e, wenn nicht besondere Vereinbarungen für eine Kostenerstattung getroffen werden.“

§ 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht außer dem Propst als Vorsitzenden aus je einem Mitglied der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden bzw. derjenigen Körperschaften, deren Anschluß auf Grund von § 2 Absatz 3 besonders vereinbart worden ist.“

An § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Will der Propsteivorstand von sich aus Maßnahmen ergreifen, so ist vorher die Stellungnahme des Rentamtsausschusses einzuholen.“

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Rentamtes enthält eine Geschäftsordnung.“

Das Landeskirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 149 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzungsänderungen werden hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 8340 Pr. Süderdithmarschen — 72 — X/H 2

121. Tagung der Flensburger Lutherischen
Konferenz

Kiel, den 17. Februar 1972

Am Donnerstag, dem 23. März 1972 findet in der Flensburger Diakonissenanstalt die 121. Tagung der Flensburger Lutherischen Konferenz statt. Auf der Tagung, die von 9.15—17.15 Uhr dauern wird, spricht

Bischof D. Lilje

über das Thema:

Jesus — People und andere Symptome geistlicher Unruhe.

Die Thesen zum Vortrag und für die Aussprache sind durch die Diakonissenanstalt in Flensburg zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 4000/72 — IV

Stellenausschreibungen

Die Petrus-Gemeinden in Kiel-Wik suchen zum 1. 10. 1972 einen Küster.

Vergütung nach KAT VII. Werkdienstwohnung vorhanden. Handwerkliche Geschicklichkeit und leserliche Handschrift erwünscht.

Vorerst schriftliche Bewerbungen an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Petrus-Gemeinden, Pastor Dr. Runge, 23 Kiel-Wik, Adalbertstr. 10.

Az.: 30 Petrus-Nord — 72 — XII/C 6

Für unsere vielschichtige Jugendarbeit, für die ein neues Jugendzentrum und sonstige Jugendräume zur Verfügung stehen, suchen wir einen

**Jugendleiter,
Jugenddiakon oder Sozialarbeiter,**

der in der Lage ist, selbständig zu arbeiten und den ehrenamtlichen Mitarbeitern Impulse und Anleitung zu geben vermag. Vergütung nach KAT. Moderne 4- oder 5-Zimmerwohnung vorhanden. Dienstantritt spätestens am 1. Oktober 1972.

Heikendorf ist ein beliebter Badeort vor den Toren Kiels. Höhere Schulen am Ort. Fahrt bis zur Stadtmitte 20 Minuten.

Bewerbungen bis 15. März erbeten an
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Heikendorf üB. Kiel
Kirchenvorstand.

Az.: 30 Heikendorf — 72 — XII/C 6

*

Wir suchen zum 1. April 1972 einen Propsteijugendwart (Diakon) für die Propstei Süderdithmarschen.

Der jetzige Stelleninhaber scheidet aus, weil er Pfarrvikar wird. Er hat eine umfangreiche und gute Arbeit aufgebaut, die es weiterzuführen und zu erweitern gilt.

Die Stelle wird nach KAT V b mit Aufstiegsmöglichkeit (Bewährungsaufstieg) nach IV b vergütet.

Wohnsitz ist Brunsbüttel. Dort steht eine propsteieigene Neubauwohnung zur Verfügung. Ein PKW wird für Dienstfahrten anerkannt.

Bewerbungen erbittet der Propsteivorstand 2223 Meldorf, Rosenstr. 3.

Az.: 30 Pr. Süderdithm. — 72 — XII/B 2

In der Christ-König-Gemeinde Hamburg-Lokstedt wird zum 1. April 1972 die Stelle einer

GEMEINDEHELPERIN

frei und zur möglichst baldigen Neubesetzung ausgeschrieben. Die Arbeit an 5—13jährigen Kindern steht absolut im Vordergrund: Kindergottesdienst, Jungschararbeit und (in Neigungskursen) Vorkonfirmandenarbeit sind die Hauptaufgaben.

Moderne 1¹/₂ Zimmerwohnung kann gestellt werden. Anfragen an die Ev.-Luth. Christ-König-Gemeinde 2000 Hamburg 54, Bei der Lutherbuche 36, Tel. 56 41 61.

Az.: 30 Lokstedt — Christ-König — 72 — VIII

*

Die Kirchengemeinde St. Markus in Kiel sucht für ihre Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) zum 1. 4. 1972 oder später eine(n) Kirchenmusiker(in) als Kantor und Organisten.

Neben dem Orgelspiel wird Wert gelegt auf Leitung des Chores und des liturgischen Singens, nach Möglichkeit Weiterführung des Musizierens mit Kindern und Jugendlichen.

Eine gute Wohnung mit 4 Zimmern, Küche und Bad steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.
Auskunft und Bewerbung: Kirchenvorstand St. Markus, 23 Kiel 14, Oldenburger Straße 19, Telefon 04 31/73 11 37.

Az.: 30 Kiel — Markus — 72 — XI/XIII/D 2

Personalien

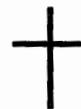
Eingeführt:

Am 5. Dezember 1971 der Pastor Gerhard T o r p als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 30. Januar 1972 der Pastor Dr. Hans-Joachim K o s m a h l als Referent des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Amtssitz in Kiel;

am 6. Februar 1972 der Pastor Dietrich K r u e g e r als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf.

Gestorben:



Pastor

Dietrich Piening

geboren am 17. 9. 1911 in Waltair/Indien,
gestorben am 27. 1. 1972 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 19. 9. 1937 in Eckernförde ordiniert und war anschließend Provinzialvikar im Hilfsdienst und Pastor in Breklum.

Ab 1947 war er Pastor in Drelsdorf und vom 15. 11. 1953 bis zu seinem Sterbetag Pastor in Hamburg-Groß-Flottbek.